



# » Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung «

*Mittwoch, den 28. Mai 2014*

*AG München HRB 131048*

*ISIN DE0005494165*



Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,  
hiermit laden wir Sie ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung  
der EQS Group AG, mit Sitz in München**

am Mittwoch, den 28. Mai 2014, um 14.00 Uhr,  
im Haus der Bayerischen Wirtschaft,  
Europasaal,  
Max-Joseph-Straße 5,  
80333 München, Deutschland.

# I. Tagesordnung

## **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2013, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2013, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2013 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung. Die in diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter [http://germany.eqs.com/de/Investor\\_Relations/](http://germany.eqs.com/de/Investor_Relations/) Hauptversammlung den Aktionären zugänglich gemacht. Ein Beschluss wird zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2013 ausgewiesenen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2013 in Höhe von EUR 8.583.637,68 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,75 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind auf das dividendenberechtigte Kapital in Höhe von EUR 1.189.980,00: EUR 892.485,00

Vortrag auf neue Rechnung: EUR 7.691.152,68

Die Dividende soll ab Donnerstag, 29.05.2014 ausbezahlt werden.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2013 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

#### ***4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013***

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2013 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

#### ***5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014***

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Geiser Friedlein Jourdan GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen.

#### ***6. Beschlussfassung über eine Änderung von § 2 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)***

In seiner derzeitigen Fassung hat § 2 der Satzung folgenden Wortlaut:

„§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung von Unternehmen bei der Konzeption und Realisierung von zielgruppenspezifischen Investor Relations Auftritten im Internet, soweit hierfür keine berufrechtliche Zulassung erforderlich ist, Betrieb einer Investor Relations Plattform im Internet, Hosting von Websites, Produktion von Filmformaten, Streaming von Filmformaten, Anbieten von Investor Relations Dienstleistungen.

(2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann insbesondere, wenn dies den Gesellschaftszweck fördert, auch im In- oder Ausland andere Unternehmen selbst bzw. mit Dritten gründen, Unternehmen erwerben bzw. pachten, sich an diesen beteiligen oder deren Vertretung übernehmen oder ganz oder teilweise unter einheit-

licher Leitung zusammenfassen sowie Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten gründen.“

Der Unternehmensgegenstand ist auf Grund der Erweiterung der Geschäftstätigkeit anzupassen. Somit soll der § 2 der Satzung um einen neuen Absatz 2 erweitert und der bisherige Absatz 2 in neuer Fassung zu Absatz 3 werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 2 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

## „§ 2

### Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die weltweite, zeitgleiche und sichere Verbreitung von Unternehmensnachrichten in Echtzeit an elektronische Medien wie Finanzterminals, Börsendienste, Nachrichtenagenturen, TV-Stationen, Radiosender, Zeitungen, Finanzwebseiten sowie an alle relevanten Zielgruppen. Insbesondere werden gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen, die der Transparenz an den Finanzmärkten dienen, entgegengenommen, verarbeitet und verbreitet sowie technische Dienstleistungen in Bezug auf Informationen, die der Transparenz an den Märkten dienen, für Dritte, erbracht.

(2) Gegenstand ist weiterhin die Konzeption, das Design und die Realisierung von unternehmensspezifischen Investor Relations und Corporate Communications Auftritten im Internet. Die Leistungen umfassen unter anderem Investor Relations Webseiten, Konzernwebseiten, Finanzportale, Apps, Online-Finanz- und Nachhaltigkeitsberichte sowie die Produktion und das Streaming von Video- und Audioformaten.

(3) Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann insbesondere, wenn dies den Gesellschaftszweck fördert, auch im In- oder Ausland andere Unternehmen selbst bzw. mit Dritten gründen, Unternehmen erwerben bzw. pachten, sich an diesen beteiligen oder deren Vertretung übernehmen oder ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen sowie Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten gründen.“

## **7. Beschlussfassung über eine Änderung von § 14 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats)**

Die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Arbeitsbelastung sind auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weiter gestiegen. Dies soll bei der Vergütung entsprechend berücksichtigt und die Vergütung jedes Aufsichtsratsmitgliedes mit Wirkung ab Beginn des seit dem 01.01.2014 laufenden Geschäftsjahres erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 14 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

### „§ 14 Vergütung

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner angemessenen Auslagen eine geschäftsjährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 zuzüglich der hierauf gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte der Vergütung gemäß Satz 1. Bestand die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes nicht ununterbrochen über das gesamte Geschäftsjahr, so bemisst sich die Aufsichtsratsvergütung pro rata temporis. Die Hauptversammlung ist berechtigt, durch Beschluss die Höhe der Vergütung anzupassen oder eine andere Vergütung festzulegen. Die in diesem Absatz genannten Beträge sind erstmals für das gesamte Geschäftsjahr 2014 zu bezahlen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrates auf Kosten der Gesellschaft in angemessenem Umfang gegen Risiken ihrer Aufsichtsratsstätigkeit zu versichern.“

## **8. Beschlussfassung über eine Änderung von § 21 der Satzung (Niederschrift der Hauptversammlung)**

In seiner derzeitigen Fassung hat § 21 der Satzung folgenden Wortlaut:

„§ 21

Niederschrift über die Hauptversammlung

Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Bezug auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.“

Da das Teilnehmerverzeichnis nicht mehr zwingender Bestandteil der Niederschrift ist, soll die Satzungsregelung hinsichtlich der Niederschrift angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 21 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Niederschrift über die Hauptversammlung

Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Diese hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Bezug auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.“

## **9. Beschlussfassung über die Aufhebung der Ermächtigung vom 12. Mai 2010 (TOP 10) und die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2010 sowie Beschlussfassung über die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie über die Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung**

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen sowie das bedingte Kapital nach § 4 Abs. 4 der Satzung sind zeitlich bis zum 11. Mai 2015 begrenzt. Unter dieser Ermächtigung wurden keine Wandel- und Optionsschuldverschreibungen ausgegeben. Da die Ermächtigung wahrscheinlich vor der auf diese ordentliche Haupt-

versammlung 2014 folgenden ordentlichen Hauptversammlung 2015 erlöschen wird, sollen bereits jetzt ein neues bedingtes Kapital und eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen geschaffen werden, welche die bisherige Regelung ersetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

**a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen**

aa) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 27. Mai 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 594.990 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 594.990,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen (Anleihebedingungen) zu gewähren.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch solche auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen begeben, bei denen die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen während des Wandlungszeitraums oder am Ende des Wandlungszeitraums verpflichtet sind, die Schuldverschreibungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen.

Die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibungen) können ausschließlich in Euro begeben werden.

Die Teilschuldverschreibungen können auch durch 100%, unmittelbare oder mittelbare, Beteiligungsgesellschaften der EQS Group AG begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, für die Gesellschaft die

Garantie für die Optionsschuldverschreibungen sowie die mit Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen Optionsrechte und/oder Wandlungsrechte auf neue Aktien der EQS Group AG zu gewähren. Die einzelnen Emissionen können in jeweils gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

bb) Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in neue auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den jeweils festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den jeweils festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Wandlungspreis in den Anleihebedingungen variabel ist, und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt werden und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen bzw. den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

cc) Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsrechte beigefügt, die die Inhaber der Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Optionsschuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen.

dd) Die Optionsschuldverschreibungen und/oder die mit Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht in den folgenden Fällen auszuschließen:

- › für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- › soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien der EQS Group AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde;
- › sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Zudem gilt der Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG nur für auf gegen Barzahlung ausgegebene Teilschuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapi-

tals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund anderer Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

ee) Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss mindestens 80% des Kurses der EQS Group-Aktie im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen. Maßgeblich dafür ist der rechnerische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Schlusskurse an den Tagen des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels maßgeblich. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

ff) Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann – vorbehaltlich § 9 Abs. 1 AktG – aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen angepasst werden. Dies kann z.B. durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in bar bei Ausnutzung des Options- bzw. Wandlungsrechts, durch Herabsetzung der Zuzahlung oder durch eine Anpassung des Umtauschverhältnisses erfolgen. Derartige Anpassungen können insbesondere vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel-/Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall

der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplitts oder einer Sonderdividende eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte vorsehen.

gg) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Options- bzw. Wandlungspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum festzusetzen bzw. diese Bedingungen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaft festzulegen. Die Bedingungen können dabei unter anderem auch regeln,

- › ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird,
- › ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird,
- › ob im Falle der Wandelung bzw. der Optionsausübung statt Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt wird,
- › ob die Wandelschuldverschreibungen statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden bzw. das Optionsrecht aus den Optionsschuldverschreibungen durch Lieferung solcher Aktien erfüllt wird.

### ***b) Schaffung eines Bedingten Kapitals***

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 594.990,00 durch Ausgabe von bis zu 594.990 auf den Namen lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. a bis zum 27. Mai 2019 von der Gesellschaft oder durch eine 100% unmittelbare oder mittelbare Beteiligungs-

gesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

### ***c) Aufhebung der Ermächtigung und des bedingten Kapitals, Satzungsänderung***

Die von der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen und das nach § 4 Abs. 4 der Satzung geregelte Bedingte Kapital werden mit Wirksamkeit des neuen Bedingten Kapitals 2014 aufgehoben. § 4 Abs. 4 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

*„(4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 594.990,00 durch Ausgabe von bis zu 594.990 auf den Namen lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 bis zum 27. Mai 2019 von der Gesellschaft oder durch eine 100% unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet*

*sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“*

d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1, 2 und 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der neuen auf den Namen lautenden Bezugsaktien anzupassen und alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, welche nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2014 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- und Optionsfristen.

### ***10. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung zu einem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag***

Zwischen der EQS Group AG (vormals EquityStory AG) mit Sitz in München als herrschendem Unternehmen und der EQS Financial Markets & Media GmbH (vormals financial.de AG) mit Sitz in München als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“

vereinbart wird. Zur Anpassung an diese Gesetzesänderungen soll der bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag unter Fortführung der zwischen den Parteien bestehenden Organschaft geändert werden.

Weitere Änderungen sieht die Änderungsvereinbarung nicht vor.

Durch die Änderungsvereinbarung soll § 3 Nr. 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags wie folgt neu gefasst werden:

„Es wird eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.“

Die Änderung soll mit Eintragung in das Handelsregister der EQS Financial Markets & Media GmbH in Kraft treten.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wird in seiner geänderten Fassung nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der EQS Group AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EQS Financial Markets & Media GmbH wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der EQS Group AG und der EQS Financial Markets & Media GmbH zuzustimmen.

Der Vorstand der EQS Group AG und die Geschäftsführung der EQS Financial Markets & Media GmbH haben einen gemeinsamen Bericht gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG erstattet, in dem die Änderungen erläutert und begründet werden. Eine Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG ist entbehrlich, da die EQS Group AG alleinige Gesellschafterin der EQS Financial Markets & Media GmbH ist.

Es ist geplant, dass die Gesellschafterversammlung der EQS Financial Markets & Media GmbH der Änderungsvereinbarung noch vor dem Termin der Hauptversammlung zustimmt. Die vorgenannte Ände-

rungsvereinbarung wird allerdings erst nach Zustimmung der Hauptversammlung der EQS Group AG mit anschließender Eintragung in das Handelsregister der EQS Financial Markets & Media GmbH wirksam.

Der aktuell bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die Änderungsvereinbarung, der geänderte Text des gesamten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der EQS Group AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012, 2013 sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte der EQS Financial Markets & Media GmbH bzw. der vormaligen financial.de AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 sowie der gemeinsame Bericht des Vorstands der EQS Group AG und der Geschäftsführung der EQS Financial Markets & Media GmbH nach § 293a AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [http://germany.eqs.com/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung](http://germany.eqs.com/de/Investor_Relations/Hauptversammlung) zugänglich gemacht. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen werden Abschriften dieser Unterlagen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos zugesandt.

## **II. Berichte Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 9 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen nebst Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags gemäß 221 Abs. 4 S. 2 i.V.m. 186 Abs. 4 S. 2 AktG**

Der vom Vorstand erstattete Bericht gemäß §§ 221 Abs. 4 S. 2 i.V.m. 186 Abs. 4 S. 2 AktG liegt vom Tage der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der EQS Group AG, Seitzstraße 23, 80538 München, Deutschland, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Im Hinblick darauf, dass die bestehende Ermächtigung, vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung, auf den Zeitraum bis zum 11. Mai 2015 begrenzt ist, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautender Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals vor. Mit der Ermächtigung kann das Unternehmen, gegebenenfalls über 100% unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften, Eigenkapital auch durch Ausgabe von Schuldverschreibungen schaffen, die mit Options- und/oder Wandlungsrechten auf Aktien der EQS Group AG ausgestattet sind. Gleichzeitig soll es auch möglich sein, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die Wandlungspflichten enthalten. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung der EQS Group AG. Der Gesellschaft soll durch die Möglichkeit der Emission von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen eine möglichst hohe Flexibilität in der Refinanzierung eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen über insgesamt bis zu EUR 15.000.000,00 mit oder ohne

Laufzeitbegrenzung zu begeben. Zu deren Bedienung sollen bis zu 594.990 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 594.990,00 zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung ist bis zum 27. Mai 2019 befristet. Die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibungen) können ausschließlich in Euro begeben werden.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss dabei mindestens 80% des Kurses der EQS Group-Aktie im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen. Maßgeblich dafür ist der rechnerische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Schlusskurse an den Tagen des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels maßgeblich. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis in einem angemessenen Verhältnis zum Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen steht.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann – vorbehaltlich § 9 Abs. 1 AktG – aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen angepasst werden. Dies kann z.B. durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in bar bei Ausnutzung des Options- bzw. Wandlungsrechts, durch Herabsetzung der Zuzahlung oder durch eine Anpassung des Umtauschverhältnisses erfolgen. Derartige Anpassungen können insbesondere vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel-/Optionsschuldverschreibungen

oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplitts oder einer Sonderdividende eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte vorsehen.

Es ist beabsichtigt, den Kapitalmarkt je nach Marktlage durch die Gesellschaft selbst oder eine 100% unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen. Die mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in den folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

1. Das Bezugsrecht kann für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge (Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses) und erleichtert damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich an Dritte veräußert.

2. Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien EQS Group AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Den Inhabern der von der Gesellschaft

oder einer Beteiligungsgesellschaft zu begebenden Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen wird üblicherweise in bestimmten Fällen ein Verwässerungsschutz gewährt (s.o.). In der Kapitalmarktpraxis wird der Verwässerungsschutz entweder durch Anpassung der Wandel- oder Optionsbedingungen (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) oder durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf die neuen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gewährt. Um nicht von vornherein auf die erste Alternative (Anpassung der Wandel- oder Optionsbedingungen) beschränkt zu sein, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern von bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel-schuldverschreibungen in dem Umfang ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen zustünde, wenn sie von ihrem Umtausch- oder Optionsrecht vor der Ausgabe der neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen Gebrauch gemacht hätten. Dieser Bezugsrechtsausschluss dient damit der vereinfachten Begebung und Vermarktung von Schuldrechtsverschreibungen.

3. Schließlich kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Zudem gilt der Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG, nur für auf gegen Barzahlung ausgegebene Teilschuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt (vgl. die sinngemäße Anordnung der Geltung des § 186 Abs. 3 S. 4 in § 221 Abs. 4 S. 2 AktG). Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund anderer Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden. Ferner sind auf

diese Begrenzung Aktien anzurechnen, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um eine rasche Platzierung von Schuldverschreibungen zu ermöglichen, wenn das Marktumfeld günstig ist. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre eine erfolgreiche Platzierung wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte mit zusätzlichem Aufwand verbunden bzw. wegen des langen Angebotszeitraums gefährdet. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Der theoretische Marktwert ist anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Jeder Aktionär, der an der Erhaltung seiner Beteiligungsquote interessiert ist, hat die Möglichkeit, Aktien am Markt zu fast den gleichen Bedingungen zu erwerben.

Bei Abwägung aller Umstände ist die jeweilige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten. Der Vorstand wird die Ausübung der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.

Konkrete Vorhaben für eine Ausnutzung der Ermächtigung gibt es derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

### III. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.189.980,00 eingeteilt in 1.189.980 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmen. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

### IV. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 21. Mai 2014 (24.00 Uhr MESZ), zugeht.

Da die Aktien der Gesellschaft Namensaktien sind, ist zu beachten, dass im Verhältnis zur Gesellschaft gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 AktG nur als Aktionär gilt und an der Hauptversammlung teilnehmen kann, wer im Aktienregister eingetragen ist. Umschreibungen im Aktienregister können über die jeweilige Depotbank bewirkt werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist am 21. Mai 2014 (24.00 Uhr MESZ) (sogenanntes Technical Record Date) werden aus abwicklungstechnischen Gründen bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter Umschreibestopp).

Durch den Umschreibestopp wird die freie Verfügung über die Aktien in keiner Weise beeinträchtigt. Umschreibebeanträge für neu erworbene Aktien, die erst nach dem Technical Record Date zum Aktienregister eingereicht werden, können bis zur Hauptversammlung nicht mehr berücksichtigt werden. Insofern kann das Stimmrecht aus diesen Aktien im Rahmen der

Hauptversammlung durch den Erwerber nicht ausgeübt werden, sofern dem Erwerber keine Vollmacht und Ermächtigung zur Rechtsausübung erteilt wird. Wird keine Vollmacht und Ermächtigung zur Rechtsausübung erteilt, verbleiben die Aktionärsrechte bis zur Umschreibung dieser Aktien beim vor dem Beginn des Umschreibestopps im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Die Gesellschaft weist deshalb dringend darauf hin, Umschreibebeanträge frühzeitig vor dem Technical Record Date über die depotführenden Institutionen zu veranlassen.

Die Anmeldung hat in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) an folgende Anmeldeadresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zu erfolgen:

**EQS Group AG**  
**c/o Haubrok Corporate Events GmbH**  
**Landshuter Allee 10**  
**80637 München**  
**Deutschland**  
**Telefax: +49 (0) 89 - 210 27 288**  
**E-Mail-Adresse: [anmeldung@haubrok-ce.de](mailto:anmeldung@haubrok-ce.de)**

Die Anmeldung kann darüber hinaus auch auf elektronischem Weg über die Internet-Adresse **[http://germany.eqs.com/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung](http://germany.eqs.com/de/Investor_Relations/Hauptversammlung)** erfolgen.

Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Erläuterungen auf dem Anmeldeformular, das Sie mit der Einladung zur Hauptversammlung erhalten werden. Sofern für die Anmeldung nicht das von der Gesellschaft versandte Formular verwendet wird, ist durch eindeutige Angaben für eine zweifelsfreie Identifizierung des sich anmeldenden Aktionärs zu sorgen, etwa durch Nennung der Aktionärsnummer und des Namens, wie er im Aktienregister eingetragen und aus dem zugesandten persönlichen Aktionärsanschreiben ersichtlich ist.

Ohne Ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung einschränken zu wollen, möchten wir Sie bitten, sich zur Erleichterung der Organisation frühzeitig anzumelden, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen.

Nach rechtzeitigem Eingang Ihrer Anmeldung bei der Gesellschaft (bis zum 21. Mai 2014, 24.00 Uhr, MESZ) werden den in der Anmeldung als Teilnehmer benannten Aktionären bzw. Aktionärsvertretern Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Näheres hierzu regelt § 135 AktG.

## V. Online-Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Aktionäre haben auch die Möglichkeit, über das Internet im Wege elektronischer Kommunikation unmittelbar an der Hauptversammlung teilzunehmen, d.h. ohne Anwesenheit an deren Ort (Online-Teilnahme).

Auch hierzu ist eine ordnungsgemäße Anmeldung wie oben unter Ziff. IV dargestellt erforderlich. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Teilnehmer eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung übermittelt. Auf dieser Eintrittskarte finden sich auch weitere Hinweise und Zugangsdaten zur Online-Teilnahme an der Hauptversammlung. Bevollmächtigte können daher nur dann online an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie bereits in der Anmeldung als Teilnehmer benannt wurden und die Eintrittskarte auf ihren Namen ausgestellt wurde.

Für im Aktienregister eingetragene juristische Personen oder Personengemeinschaften, ist bei beabsichtigter Online-Teilnahme bei der Anmeldung eine natürliche Person als teilnehmender Vertreter (Bevollmächtigter) gegenüber der Gesellschaft anzugeben.

Am 28. Mai 2014 können sie unter [http://germany.eqs.com/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung](http://germany.eqs.com/de/Investor_Relations/Hauptversammlung) mit ihren auf der Eintrittskarte vermerkten Zugangs-

daten ab 14.00 Uhr online an der Hauptversammlung teilnehmen.

Die Online-Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn die betreffenden Aktien durch einen am Ort der Hauptversammlung anwesenden Teilnehmer (d.h. durch den Aktionär oder durch seinen Bevollmächtigten) vertreten werden.

Im Wege der Online-Teilnahme können die Online-Teilnehmer die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton über das Internet verfolgen, ihre Stimmen bei Abstimmungen in Echtzeit abgeben und elektronisch das Teilnehmersverzeichnis der Hauptversammlung einsehen.

Darüber hinaus haben die Online-Teilnehmer die Möglichkeit, ab Eröffnung der Generaldebatte bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter auf dem Wege elektronischer Kommunikation über das Internet in Textform Fragen zu stellen, bzw. zu verlesende Beiträge beizusteuern. Dabei ist die Anzahl der Fragen bzw. Beiträge auf jeweils fünf pro Online-Teilnehmer begrenzt. Die Länge einer jeden Frage bzw. eines jeden Beitrags ist auf maximal 1.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) begrenzt. § 131 Abs. 5 AktG findet für die Online-Teilnehmer keine Anwendung.

Eine darüber hinausgehende Ausübung von Teilnehmerrechten im Wege der elektronischen Kommunikation ist nicht möglich. Dies betrifft insbesondere das Recht, Widerspruch zur Niederschrift zu erklären und Verfahrens- oder Sachanträge zu stellen.

Möchte ein Teilnehmer seine Online-Teilnahme noch vor den Abstimmungen beenden, so hat er die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur weisungsgebundenen Ausübung seiner Stimmrechte oder einen Dritten zur Ausübung seiner Stimmrechte über das Internetportal zur Online-Teilnahme zu bevollmächtigen.

Die Hinweise zur Online-Teilnahme an der Hauptversammlung werden auch im Internet gemeinsam mit Hinweisen zu technischen Anforderungen unter [http://germany.eqs.com/de/Investor\\_Relations/](http://germany.eqs.com/de/Investor_Relations/) Hauptversammlung zugänglich gemacht.

## VI. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person nach Wahl des Aktionärs, ausgeübt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung gemäß den Bestimmungen oben zu Ziffer IV. erforderlich. Eine Online-Teilnahme von Bevollmächtigten ist nur möglich, wenn bereits die Eintrittskarte auf ihren Namen ausgestellt wurde. Bevollmächtigte können daher nur dann online an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn sie bereits in der Anmeldung als Teilnehmer benannt wurden und die Eintrittskarte auf ihren Namen ausgestellt wurde.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellten Institution oder Person gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des § 135 AktG, die u.a. verlangen, dass die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten ist. Wir bitten daher die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere mit diesen gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, die insoweit zu beachtenden Besonderheiten bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen.

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt oder werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt,

tigt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt. Die Vollmacht kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten an der Einlasskontrolle vorgezeigt werden. Vor der Hauptversammlung kann die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung an die folgende Adresse erfolgen:

**EQS Group AG**  
**c/o Haubrok Corporate Events GmbH**  
**Landshuter Allee 10**  
**80637 München**  
**Deutschland**  
**Telefax: +49 (0) 89 - 210 27 288**  
**E-Mail-Adresse: [vollmacht@haubrok-ce.de](mailto:vollmacht@haubrok-ce.de)**

Die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft kann auch über das Internet unter **[http://germany.eqs.com/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung](http://germany.eqs.com/de/Investor_Relations/Hauptversammlung)** unter Verwendung des zugesandten persönlichen Internetcodes erfolgen.

## VII. Stimmrechtsausübung durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die EQS Group AG möchte wie bisher den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet ihnen an, sich in der Hauptversammlung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen sich auch in diesem Fall nach den vorstehenden Bestimmungen frist- und ordnungsgemäß angemeldet haben. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall einer Bevollmächtigung nur weisungsgebunden aus, d.h. die Aktionäre müssen den Stimmrechtsvertretern zu jedem Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt wird, Weisung erteilen,

wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll.

Für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie die Erteilung von Weisungen soll möglichst das mit dem Anmeldebogen übersandte Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen verwendet werden. Alternativ ist die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auf elektronischem Weg über folgende Internet-Adresse möglich:

[http://germany.eqs.com/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung](http://germany.eqs.com/de/Investor_Relations/Hauptversammlung)

Die Login-Daten finden Sie auf dem Anmeldeformular, das Ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt wird.

Die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an den Stimmrechtsvertreter werden nur berücksichtigt, wenn diese in Textform (§ 126b BGB) bei der Gesellschaft unter folgender Adresse eingehen:

**EQS Group AG**  
**c/o Haubrok Corporate Events GmbH**  
**Landshuter Allee 10**  
**80637 München**  
**Deutschland**  
**Telefax: +49 (0) 89 - 210 27 288**  
**E-Mail-Adresse: [vollmacht@haubrok-ce.de](mailto:vollmacht@haubrok-ce.de)**

Eine Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an diesen kann auch noch während des Verlaufs der Hauptversammlung erfolgen oder unter Einhaltung der erforderlichen Form jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen Vollmacht und Weisungen, wird die zeitlich zuletzt zugewandene ordnungsgemäß erteilte Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt

oder nicht eindeutig erteilt werden, werden in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Entsprechendes gilt bei der Abstimmung über einen Gegenantrag ohne ausdrückliche Weisung. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Erklärung von Widersprüchen sowie zur Stellung von Anträgen oder Fragen ist ausgeschlossen.

## VIII. Internetseite der Gesellschaft

Folgende Informationen bzw. Unterlagen sind ab Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [http://germany.eqs.com/de/Investor\\_Relations/Hauptversammlung](http://germany.eqs.com/de/Investor_Relations/Hauptversammlung) zugänglich:

- › **der Inhalt der Einberufung,**
- › **die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen:**
  - der festgestellte Jahresabschluss der EQS Group AG zum 31.12.2013,
  - der gebilligte Konzernabschluss der EQS Group AG zum 31.12.2013,
  - der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013,
  - der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013,
  - der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013,
  - der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2013,

- der Bericht des Vorstands zu Punkt 9 der Tagesordnung
- die Änderungsvereinbarung zu dem unter Tagesordnungspunkt 10 genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- der unter Tagesordnungspunkt 10 genannte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in seiner geltenden Fassung,
- neuer Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der EQS Group AG und der EQS Financial Markets & Media GmbH
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der EQS Group AG und der EQS Financial Markets & Media GmbH gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der EQS Group AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 und
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der EQS Financial Markets & Media GmbH bzw. der vormaligen financial.de AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013,

› **der Geschäftsbericht 2013**

› **die Formulare, die für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können,**

› **Hinweise zur Online-Teilnahme an der Hauptversammlung.**

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

München, im April 2014  
EQS Group AG  
Der Vorstand

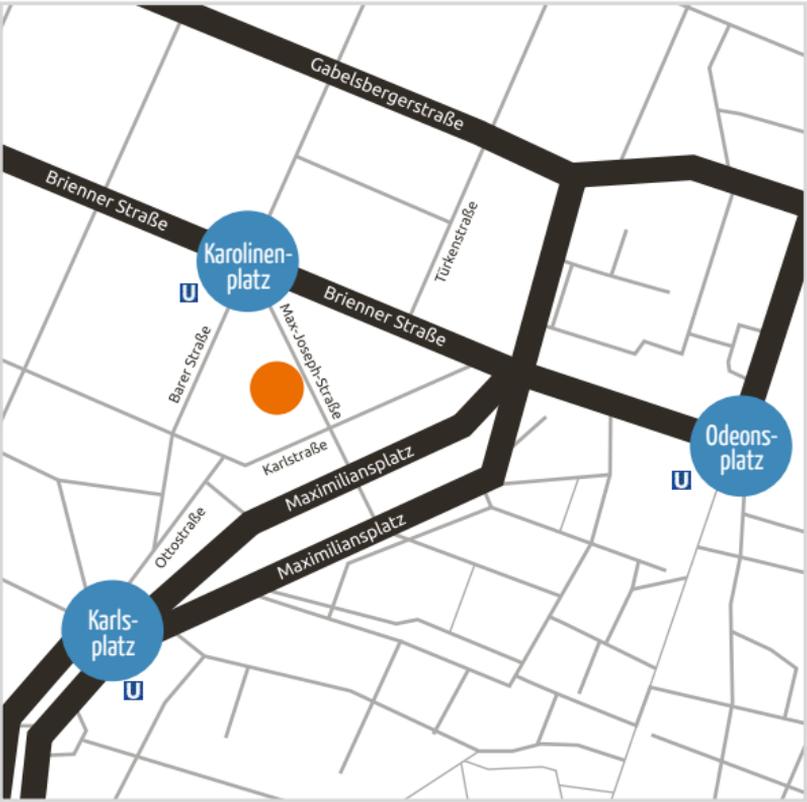


Achim Weick  
(CEO)



Robert Wirth  
(Vorstand)

# Anfahrt



hbw | Haus der Bayerischen Wirtschaft  
Max-Joseph-Str. 5  
80333 München



# Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



EQS Group AG  
Seitzstr. 23, 80538 München  
Tel +49 (0) 89 21 02 98-0  
Fax +49 (0) 89 21 02 98-49  
[info@eqs.com](mailto:info@eqs.com)  
[www.eqs.com](http://www.eqs.com)